

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

1. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

1.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Itzehoe GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Verteilungsanlagen.

1.2 Von den Kosten gemäß Ziff. 1.1 Abs. 2 werden vorweg die den Großabnehmern leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden der Gruppe „Tarifkunden“ zugeordnet.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

(1) Gruppe „TARIFKUNDEN“ (ohne Großabnehmer)

$$BKZ_{\max} (\text{€}) = 0,7 \times K_i \times P_i : \sum P_i$$

K_i : Kosten-Anteil der Gruppe „Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2.

P_i : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil im Versorgungsbereich. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	$P_{11} = 1$
bei 2 Haushalten	$P_{12} = 1,6$
bei 3 Haushalten	$P_{13} = 1,9$
bei 4 Haushalten	$P_{14} = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäuden gelten jede angefangenen 50 m³ gewerblich genutzte Fläche als ein Haushalt. Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen auch solche der freischaffenden Berufe.

$\sum P_i$: Die Summe der P_i für alle der Versorgung der Gruppe „Tarifkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen

Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „GROßABNEHMER“

$$BKZ (\text{€}) = 0,7 \times K_g \times P_g : \sum P_g$$

K_g : Kosten-Anteil der Gruppe „Großabnehmer“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2.

P_g : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung.

$\sum P_g$: Die Summe der P_g für alle der Versorgung der Gruppe „Großabnehmer“ - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Großabnehmer - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken des Leitungsquerschnittes.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind

und / oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß §9 Abs. 5 AVBWasserV abweichend von Vorstehendem nach der bisherigen BKZ-Regelung.

2. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

2.1 Standard-Hausanschlüsse sind Betriebsanlagen der Stadtwerke Itzehoe GmbH. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Die Stadtwerke Itzehoe GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Itzehoe GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperrlein-

richtung. Die Preise für den Hausanschluss sind der Anlage zur den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu entnehmen.

2.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standard-Hausanschluss abweichen, werden Zusatzleistung in Rechnung gestellt bzw. es treten an die Stelle der Pauschalsätze die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

2.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Itzehoe GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die in der Anlage ausgewiesenen Pauschalsätze kostenmindernd berücksichtigt.

2.6 Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Itzehoe GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

2.7 Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss kostenpflichtig abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis beendet wird.

3. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den derzeit gültigen Technischen Regeln für Wasser-Installationen (TRWI) und den übrigen entsprechenden DVGW-Arbeitsblättern festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerke Itzehoe GmbH eingetragenen Installateuren vor. Er kann ferner bei den Stadtwerken eingesehen werden.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird bei Auftragserteilung fällig, die Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

5.1 Die Stadtwerke Itzehoe GmbH oder deren Beauftragte schließen die Anlage an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden dem Kunden gemäß den in der Anlage ausgewiesenen Pauschalsätzen berechnet. Das gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, berechnet die Stadtwerke Itzehoe GmbH eine Pauschale. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Prüfung von Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Itzehoe GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke Itzehoe GmbH zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

7. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24, 25 AVBWasserV)

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel für den Zeitraum von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) gemäß den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser. Ggf. abweichende Ables- und Abrechnungsperioden werden durch zeitanteilige Rechnungsstellungen berücksichtigt. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung erhebt die Stadtwerke Itzehoe GmbH im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). Die Teilbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

8. Vorauszahlungen (§ 28 AVBWasserV)

Umstände, die die Stadtwerke Itzehoe GmbH berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

9. Zahlungsweisen

Der Kunde kann die Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Itzehoe GmbH leisten:

1. durch Lastschrifteinzugsverfahren:
Die Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann jederzeit in gleicher Weise oder telefonisch über den Kundenservice widerrufen werden.
2. durch Überweisung:
Überweisungen haben auf eines der auf den Rechnungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH angegebenen Konten unter Angabe der Kundennummer und der Verbrauchsstelle zu erfolgen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den in der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

11. Kündigung, Wohnungswechsel

Die Kündigung bzw. die Anzeige des Wohnungswechsels muss schriftlich (auf dem Postweg, per E-Mail oder persönlich im Kundencenter) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Kündigungsdatum bzw. Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Zählerstand zum Tag der Kündigung
- Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)

12. Datenverarbeitung

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abwicklung des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Itzehoe GmbH bestehenden Vertragsverhältnis benötigten Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen.

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH nehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren gem. §§ 37, 38 VsbG teil.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis DN 40:

Hausanschluss inkl. Erdarbeiten im öffentlichen Bereich bis Grundstücksgrenze:

Netto	Brutto
1.450,00 €	1.551,50 €

Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten (nur Material und absanden) ab Grundstücksgrenze

11,00 €	11,77 €
---------	---------

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich

97,00 €	103,79 €
---------	----------

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich

62,00 €	66,34 €
---------	---------

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.2 Bei gemeinsamer Verlegung mehrerer Versorgungsarten (Strom, Gas, Wasser) werden folgende Nachlässe gewährt:

1.2.1 Nachlass bei 2 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für

Hausanschluss 10 %

Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze 0 %

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich 10 %

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich 10 %

1.2.2 Nachlass bei 3 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für

Hausanschluss 10 %

Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze 0 %

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich 30 %

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich 30 %

Die angegebenen Nachlässe beziehen sich nicht auf Fernwärmehausanschlüsse.

1.3 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.)

Der Kunde hat auf seine Kosten seine Anschlüsse an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH heranzuführen. Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlagen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für einen Bauwasseranschluss, der nach Beendigung der Bautätigkeit in das Gebäude umgelegt wird, erfolgt die Berechnung nach den Bedingungen unter Punkt 1.1 und 1.2. Die zusätzlichen Arbeiten für die Umlegung werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Inbetriebsetzung einer Anlage:

	Netto	Brutto
pro Anschluss	47,00 €	50,29 €
Jede weitere Kundenanlage	10,00 €	10,70 €

Vergebliche Inbetriebsetzung, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen

47,00 €	50,29 €
---------	---------

Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen

47,00 €	50,29 €
---------	---------

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird zu den o. g. Beträgen ein Zuschlag erhoben in Höhe von:

35 %

2.2 Sonderregelung für Wohnungswasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler):

Zählersetzung und erstmalige Inbetriebnahme für den ersten Wohnungswasserzähler pro Wohneinheit

	Netto	Brutto
	47,00 €	50,29 €

Jeder weitere Wohnungswasserzähler pro Wohneinheit

23,50 €	25,15 €
---------	---------

2.3 Plombenverschlüsse:

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche - berechnet die Stadtwerke Itzehoe GmbH:

	Netto	Brutto
	24,90 €	26,64 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Zahlungsverzug

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH berechnet für

die 1. Mahnung:	1,50 €*
jede weitere Mahnung:	3,00 €*
den Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten / Nachinkasso:	15,00 €*
Ratenzahlungsvereinbarung:	10,00 €*
Rückklastschrift:	1,50 €*

3.2 Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

	Netto	Brutto
Rechnungsnachdruck:	0,84 €	1,00 €
Erstellungen Zwischen-Rechnung:	1,68 €	2,00 €
Zusätzliche Ablesung:	12,61 €	15,00 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr):	1,68 €	2,00 €

3.3 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zur entrichten:

Vergebliche Anfahrt:	15,00 €*
Unterbrechung der Versorgung:	20,00 €*
Zuschlag für Zählerausbau	47,00 €*

	Netto	Brutto
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:	28,04 €	30,00 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	56,07 €	60,00 €
Zuschlag für Zählereinbau:	47,00 €	50,29 €

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

3.4 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7% bzw. 19% (ab 01.07.2009). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Gültigkeit

Die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur AVBWasserV und die angegebenen Preise sind gültig ab 01.07.2009.